

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den RuheForst Aukrug-Waldhütten in der Gemeinde Meezen (Friedhofsgebührensatzung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und des § 26 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 70) in der zuletzt geänderten Fassung vom 02. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meezen vom 01. März 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs RuheForst Aukrug-Waldhütten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Die Gebühren für die Nutzung der Begräbnisstätten (RuheBiotope) richten sich nach deren Bewertung u.a. anhand der Kriterien der Lage des RuheBiotopes sowie der direkten und angrenzenden Naturelementen. Die Einstufung erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WS I	durchschnittliche Naturausstattung und Lage
WS II	gehobene Naturausstattung und Lage
WS III	sehr gute Naturausstattung und Lage
WS IV	herausragende Naturausstattung und Lage

Die Begräbnisstätten werden dabei auch als RuheBiotope für Einzelpersonen, für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen oder als solche für die Bestattung von Einzelpersonen eingeteilt. Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Sie beträgt:

- a) bei Nutzung eines RuheBiotops als Ruhestätte für eine Einzelperson oder bei Nutzung eines RuheBiotops als Ruhestätte für Familien oder im Leben entsprechend verbundener Personen mit insgesamt bis zu maximal 12 Begräbnisstätten:

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	3.500,00 €
WS II	5.300,00 €
WS III	6.400,00 €
WS IV	9.600,00 €

- b) bei Nutzung einer Begräbnisstätte in einem RuheBiotop mit insgesamt bis zu 18 Begräbnisstätten (Gebühr pro Person):

Wertungsstufe:	Gebühr in €:
WS I	590,00 €
WS II	890,00 €
WS III	1.090,00 €
WS IV	1.890,00 €

Die Gebühren berechnen sich für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren für die einmalige Belegung je einer Begräbnisstätte im RuheBiotop gemäß den weiteren Bestimmungen der Friedhofsatzung der Gemeinde Meezen für den RuheForst. Endet die Nutzungsdauer vor Ablauf des Jahres 2120, so kann die Grabstätte bis zu diesem Zeitpunkt nutzungsgebührenfrei weitergenutzt werden.

(2) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(3) Gebühren für die Bestattung

- a) Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Beisetzungsgebühr erhoben in Höhe von 300,00 €
- b) Für die Beisetzung an Samstagen wird zusätzlich eine Gebühr erhoben von 100,00 €

(4) Sonstige Gebühren

- a) Für die Anforderung der Urne sowie die Erstellung der Beisetzungsbestätigung wird eine Gebühr erhoben in Höhe von jeweils 25,00 €
- b) für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abführ- und versiegelbaren Urne werden Gebühren festgesetzt in Höhe von 50,00 €.
- c) für die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes nach § 16 der Friedhofsatzung werden Gebühren festgesetzt in Höhe von 20,00 €.

§ 7
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung für den RuheForst Aukrug-Waldhütten
in der Gemeinde Meezen vom 26.07.2021 außer Kraft.

Meezen, den 03.05.2022

gez. (L.S.)

Dietrich Ebeling
(Bürgermeister)